

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Antje Kapek (GRÜNE)

vom 22. Oktober 2012 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Oktober 2012) und **Antwort**

Unterstützt der Senat die planungsrechtliche Sicherung der Kleingartenkolonie Oeynhausen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Unterstützt der Senat die Absichten des Bezirks Charlottenburg-Wilmersdorf, die Kleingartenkolonie Oeynhausen zwischen Forckenbeckstraße, Friedrichshaller Straße und Mecklenburgischer Straße planungsrechtlich in ihrem Bestand als Dauerkleingärten zu sichern?

Antwort zu 1: Der Senat ist grundsätzlich weiterhin an einer Sicherung der Kleingartenanlage Oeynhausen interessiert. Bedenken hinsichtlich des finanziellen Risikos müssen aber in die weiteren Überlegungen mit einbezogen werden.

Frage 2: Wie bewertet der Senat dabei die Tatsache, dass – obwohl das Gebiet bereits im Flächennutzungsplan (FNP 1984) als Grünfläche, Zweckbestimmung Dauerkleingärten bestimmt wurde und der Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf bereits am 26.08.1986 und am 20.06.2000 entsprechende Bebauungsplan-Aufstellungsbeschlüsse erlassen hat – es bis heute keine Rechtssicherheit für die Kleingarten Kolonie Oeynhausen gibt?

Antwort zu 2: Die Tatsache zeugt von den Schwierigkeiten bei der geplanten Umwidmung vom Allgemeinen Wohngebiet gemäß Baunutzungsplan zur Grünfläche - private Dauerkleingärten - auf privaten Grundstücksflächen. Grundsätzlich wäre es aber Aufgabe des Bezirks Charlottenburg-Wilmersdorf und des zuständigen Bezirksratsmitglieds gewesen, hier die Verfahren rechtzeitig zum Abschluss zu bringen.

Frage 3: Zu welcher rechtlichen Risikoeinschätzung im Falle eines drohenden Rechtsstreits mit dem Investor gelangt die zuständige Senatsverwaltung im Rahmen der Überprüfung des Bebauungsplans IX-205a gemäß § 10 Abs. 2 BauGB?

Antwort zu 3: Der Senat vertritt die Ansicht, dass Entschädigungsforderungen gegen das Land Berlin in möglicherweise nicht unerheblichem Umfang für den Bebauungsplan einkalkuliert werden müssen.

Frage 4: Wird der Senat den Bezirk im Falle von Rechtsstreitigkeiten mit dem Grundeigentümer Lone Star im Notfall auch materiell unterstützen?

Antwort zu 4: Dazu gibt es im Senat keine Entscheidung, es wird auch kein Anlass dazu gesehen.

Frage 5: Welchen Stand hat die „Untätigkeitsklage“ des Investors gegenüber dem Bezirk?

Antwort zu 5: Dem Senat liegen keine Informationen über den Stand des Verfahrens vor.

Frage 6: Wie will der Senator für Stadtentwicklung der Forderung des Berliner Kleingartenbeirats, (welcher selbst vom Senator für Stadtentwicklung berufen wird und zu dessen Aufgaben die fachliche Beratung der Verwaltung sowie die Begutachtung von Entwicklungskonzepten gehört) nachkommen, sich für „Bereitstellung der finanziellen Mittel für den Erhalt der Anlage einzusetzen.“ (gem. Protokoll 13.08. 2008)?

Antwort zu 6: Bereits 2008/2009 wurde in mehreren Schreiben und Gesprächen mit dem Landesverband Berlin der Gartenfreunde e.V. sowie in der Drs. 16/12689 deutlich gemacht, dass das Land Berlin keine finanziellen Mittel bereitstellen wird.

Frage 7: Welche weitergehenden Möglichkeiten sieht der Senat, um den Bezirk bei der Sicherung der Kleingarten Kolonie zu unterstützen?

Antwort zu 7: Derzeit keine.

Frage 8: Wie steht der Senat zur jüngsten Aufforderung des Bezirks Charlottenburg-Wilmersdorf (BVV-Resolution vom 20.09.2012) eine Abfederung des Prozesskostenrisikos im Falle einer Klage gegen den festzusetzenden Bebauungsplan IX-205a zuzusagen und welche Verwaltungsvorschriften müssten dafür in welcher Weise abweichend von der bisherigen Praxis interpretiert werden?

Antwort zu 8: Den Bezirken werden im Rahmen der Berechnung der Globalsummen grundsätzlich alle für ihre Aufgabenerfüllung notwendigen Ausgaben zugewiesen. Im Rahmen seiner Zuständigkeit muss der Bezirk entsprechende Vorsorge treffen, um sämtliche finanziellen Auswirkungen innerhalb des Bezirkshaushalts aus der Globalsumme aufzufangen, die sich aus einem Bebauungsplanverfahren ergeben. Dies gilt auch für ggf. entstehende Planungsschäden oder Übernahmeansprüche bei der Festsetzung von Bebauungsplänen. Für besondere Tatbestände kann der Bezirk ggf. einen entsprechend begründeten Antrag auf Berücksichtigung der dadurch entstandenen Ausgaben im Rahmen der Basiskorrektur stellen. Über diesen Antrag wird von der Senatsverwaltung für Finanzen entschieden. Es liegt dabei in ihrem Ermessen, welche Tatbestände in welchem Umfang zum Anlass einer Basiskorrektur genommen werden (AV Nr. 8.4 zu § 26a Landeshaushaltsordnung). Dies kann nicht in Form einer BVV-Resolution erfolgen.

Berlin, den 27. November 2012

In Vertretung

C h r i s t i a n G a e b l e r

.....
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Nov. 2012)